

hat auch die Genehmigung zum erneuten Abdruck erteilt. Dieser erscheint aus folgendem Grunde geboten. Wie bereits Evers mitteilte, hat der Buchbinder, der die acht Bogen beim Binden der Corpus juris-Ausgabe verwendete, sie für das von ihm benötigte Format zurechtgeschnitten; dabei fiel jeweils von einem Blatt des Bogens etwa ein Drittel der äußeren Kolumne der Schere zum Opfer. Evers hat diese verstümmelten Kolumnen einfach ausgelassen und auch sonst überall auf den Abdruck verzichtet, wo er ganze Abschnitte oder einzelne Wörter nicht zu entziffern vermochte. Auch in dem, was er lesen zu können glaubte, finden sich nicht wenige Fehler, die zum Teil allerdings dem Drucker zur Last fallen mögen. Jedenfalls ist der Druck von Spangenberg dringend der Ergänzung und Berichtigung bedürftig.

Die Pergamentblätter des Fragments hatten ursprünglich ein Format von ca. 30,5 mal 24 cm, sind aber durch das erwähnte Beschneiden und teilweises Umknicken des Blattrandes auf 29,5 mal 22,5 bis 24 cm zusammengesmolzen. Das erste Blatt wurde beim Loslösen aus dem Buchdeckel stark beschädigt. Die Seiten sind zwispaltig beschrieben und haben zumeist 30 Zeilen, Seite cv und hr 31 Zeilen, Blatt l und m 29 Zeilen. Kolumneneinfassungen und Zeilenlinien sind mit brauner Tinte gezeichnet. Das Schriftbild ist klar, aber einförmig, lediglich durch schlichte rote Initialen und Artikelziffern aufgelockert. Nur zu Beginn des Lehnrechts findet sich eine rote Überschrift und eine größere kunstlos verzierte Initiale. Die Artikel schließen sich ohne Zwischenraum aneinander. Auf der Innenseite der Bogen ist die Schrift ausgezeichnet erhalten, auf der Außenseite, die an den Buchdeckel geklebt war, jedoch beschädigt und teilweise kaum noch zu entziffern. Die Handschrift stammt aus dem 14. Jahrhundert.

Der Text scheint nicht durchkorrigiert zu sein. Verbesserungen sind äußerst selten, Zusätze fehlen ganz. Häufig sind Wörter umgestellt oder ausgelassen worden. Die Fehler, z. B. *kint* statt *nicht* in Artikel CCCLXXXVII, können natürlich aus der Vorlage übernommen sein, beweisen aber auch in diesem Falle, daß der Schreiber ziemlich gedankenlos kopierte. Eine schwerwiegende Auslassung begegnet in Artikel CCCLXXXVIII: hier sind fast zehn Artikel, nämlich 44—53 der Homeyerschen Zählung, übersprungen. Da sich die vor der Auslassung stehenden letzten Wörter *he ne hebbet* in Artikel 53 an ebender Stelle finden, an welcher der Anschluß an die übliche Textfassung wieder erreicht wird, könnte man an ein Abirren des Schreibers, beispielsweise bei der Wiederaufnahme der Arbeit am folgenden Tage, denken. Ebenso gut kann aber in der Vorlage des Schreibers der innere Bogen einer Lage gefehlt haben; die fehlenden Stücke würden im Format des Fragments etwa einen Bogen ausgemacht haben.

Die 16 Blätter des Fragments haben folgenden Inhalt:

- | | |
|---------|--|
| Blatt a | Laßberg 201 c <i>zv toden stic[het man]</i> bis 201 h <i>richtere also richtet de</i> . Unmittelbar anschließend |
| Blatt b | Laßberg 201 h <i>richte[re] also recht is</i> bis 201 o <i>man de iunc ist</i> . |
| Blatt c | Laßberg 212 <i>sinen schaden heyzen gelten</i> bis 217 a <i>van deme toten zins</i> . |
| Blatt d | Laßberg 230 <i>behten den sines selbes</i> bis 235 <i>get iz an de</i> . Unmittelbar anschließend |
| Blatt e | Laßberg 235 <i>hant oder mit zehn</i> bis 238 <i>daz des mannes ist</i> . |
| Blatt f | Laßberg 253 a <i>wafene zß varene gebotet</i> bis 255 <i>ob se nicht ne</i> . Unmittelbar anschließend |
| Blatt g | Laßberg 255 <i>tragen ioden h^eute vnd</i> bis 260 <i>in der herren kameren</i> . |